STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 045/2011

Dezernat I
Federführend: Sachgebiet Liegenschaften
Anlagen: 1 Lageplan

Az.: 211; len

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.04.2011	N	zur Vorberatung
Stadtrat	12.04.2011	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung der Gemeindegrenze in der Gemarkung Duttweiler im Rahmen der Flurbereinigung Duttweiler III

Antrag:

Der Hauptausschuss möge empfehlen und der Stadtrat möge beschließen:

Der Veränderung der Gemeindegrenze im Flurbereinigungsverfahren Duttweiler III durch eine Vergrößerung der Fläche der Stadt Neustadt an der Weinstraße bzw. der Gemarkung Duttweiler um voraussichtlich 927 qm wird zugestimmt.

Ein Geldausgleich findet nicht statt.

Begründung:

Das Flurstück Nr. 4264/2 ist die einzige Fläche der Gemarkung Kirrweiler, welche östlich der Landstraße L 540 liegt.

Gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz können die Gemeindegrenzen mit Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften durch den Flurbereinigungsplan geändert werden. Von der Flurbereinigungsbehörde wird vorgeschlagen, in diesem Teilbereich die L 540 als Grenze zwischen den Gemarkungen Kirrweiler und Duttweiler zu nutzen. Die Gemarkungsgrenze soll daher an die östliche Grenze der L 540 verlegt und die Flächen östlich davon der Gemarkung Duttweiler zugeschlagen werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist in der beigefügten Karte wie folgt dargestellt:

orangene Linie	Grenze Flurbereinigungsverfahren
rot gestrichelte Linie	vorhandene Gemarkungsgrenze
blau gestrichelte Linie	neue Gemarkungsgrenzen

Die gelb gefärbte Fläche ist der Abgang, die grün gefärbte Fläche der Zugang zur Gemarkung Duttweiler.

Eine Beibehaltung der alten Gemarkungsgrenze ist unzweckmäßig. Im Zuge der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist in Lage des Flurstückes Nr. 4264/2 die Anlage einer Landespflegefläche vorgesehen.

Die Grenze zwischen der Ortsgemeinde Kirrweiler (Verbandsgemeinde Maikammer, Landkreis Südliche Weinstraße) und des Ortsbezirkes Duttweiler (Stadt Neustadt an der Weinstraße) soll daher so geändert werden, dass sie an den Verlauf der im Flurbereinigungsverfahren Duttweiler III neu ausgewiesenen Wege und Grundstücksgrenzen angepasst wird. Die Grenzen der politischen Gemeinden sollen auch künftig mit der Grenze der Gemarkungen zusammenfallen.

Neustadt an der Weinstraße, 02.03.2011

Oberbürgermeister